

SRO - AUSBILDUNGSKONZEPT

Inkrafttreten: 1. März 2003

SRO - AUSBILDUNGSKONZEPT

Inkrafttreten: 1. Januar 2003

SRO TREUHAND
OAR FIDUCIAIRE | SUISSE
OAD FIDUCIARI

www.sro-treuhandsuisse.ch
www.oar-fiduciairesuisse.ch
www.oad-fiduciarisuisse.ch

Hinweis

Die SRO-STV|USF hat seit 1.1.2009 einen neuen Namen:
SRO-TREUHAND|SUISSE

SRO TREUHAND
OAR FIDUCIAIRE | SUISSE
OAD FIDUCIARI

Ausbildungskonzept SRO-STV|USF

(ab 1.1.2009: SRO-TREUHAND|SUISSE)

Inkrafttreten: 1.1.2003

1. Einleitung

Das Aus- und Weiterbildungskonzept der STV als SRO soll zur Unterstützung der Bekämpfung der Geldwäscherei beitragen. Gemäss Art. 5a der Statuten des STV bezweckt der STV die Förderung der für die Ausübung des Treuhänderberufes notwendigen Aus- und Weiterbildungen. Die SRO organisiert die Ausbildung bezüglich GwG selbständig. Sie kann mit externen Stellen zusammenarbeiten, unter anderem mit der STS (Schweizerische Treuhänderschule) oder dem IREF (Institut romand d'études fiduciaires), mit welchen der STV/USF eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen hat.

2. Geltungsbereich

Die Aus- und Weiterbildungsbestimmungen im Rahmen dieses Ausbildungskonzeptes gelten für:

- Finanzintermediäre
- Externe Prüfstellen

Auszubilden sind alle Personen der Finanzintermediäre, die in der Finanzintermediation tätig sind, sowie die externen Prüfstellen. Dies gilt auch für Verantwortungsträger, welchen solche Angestellte unterstellt sind.

Die Finanzintermediäre und die externen Prüfstellen bestimmen jeweils eine Kontaktperson. Die Kontaktperson ist in jedem Falle verpflichtet, die Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen einer SRO zu besuchen.

3. Zuständigkeit

Die SRO-Fachstelle ist für die Umsetzung dieses Aus- und Weiterbildungskonzeptes zuständig. Sie organisiert die Aus- und Weiterbildung, legt den Kursinhalt sowie die Kursdauer fest, erstellt den Jahresplan, der vom SRO-Ausschuss genehmigt wird, und erstattet jährlich zuhanden des SRO-Ausschusses Bericht.

4. Kursarten

Für Finanzintermediäre wie für externe Prüfstellen gilt das gleiche Vorgehen. Beim Eintritt in die SRO ist ein **Grundkurs** zu absolvieren. Bei personellen Veränderungen, z.B. Wechsel der Kontaktperson beim Finanzintermediär oder bei der externen Prüfstelle, haben die entsprechenden Personen ebenfalls diesen Grundkurs zu absolvieren.

Aufgrund der Erfahrungen und Neuerungen legt die SRO-Fachstelle Art und Umfang sowie Häufigkeit der **Weiterbildungskurse** fest, welche alle Personen zu absolvieren haben, die einen Grundkurs besucht haben.

5. Grundkurs

Die in der Finanzintermediation tätigen und mit der Prüfung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Vorgesetzte müssen ihre Sorgfaltspflichten und Aufgaben im Bereich des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor kennen. Daraus ergeben sich für den obligatorischen Grundkurs folgende Themen:

Basismodul:

- Einführung (Abgabe der SRO-Dokumente);
- Zweck des GwG im Finanzsektor;
- GwG relevante Geschäftsfälle feststellen können;
- wirtschaftlich berechnete Person feststellen;
- Vertragspartei identifizieren;
- Kundenprofil erstellen
- GwG-Zentralregister erstellen;
- Kontoeröffnung / Abgabe Formular A gegenüber der Bank
- Verhalten bei Zweifel über die Identität der Vertragspartei bzw. über die wirtschaftliche Berechtigung;
- besondere Abklärungspflicht;
- ungewöhnliche Transaktionen erkennen und Verhalten / Vorgehen des Finanzintermediärs;
- Meldepflicht;
- Vermögenssperre;
- Haftungsfragen;
- Prüfung durch externe SRO-Prüfstelle;
- Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei;
- Gesamtkonzeption des STV als SRO;
- der SRO-Ausschuss;
- die SRO-Prüfstelle;
- die SRO-Fachstelle;
- der unabhängige Untersuchungsbeauftragte;
- die Standeskommission;
- Meldestelle / Kantonale Strafverfolgungsbehörden;
- SRO-spezifische Organisation des Finanzintermediärs;
- Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht;
- Informationen via Internet;

Neuangeschlossene Finanzintermediäre haben den Grundkurs innert Jahresfrist zu absolvieren. Neueingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen innert zwölf Monaten ausgebildet werden oder früher, sofern dies die Gewährleistung der Einhaltung der Pflichten gemäss GwG erfordert.

Am Schluss des Grundkurses wird eine Lernkontrolle durchgeführt. Die Durchführung dieser Lernkontrolle liegt in der Kompetenz der Fachstelle.

6. Weiterbildungskurse

Die Weiterbildungskurse:

- behandeln Fälle aus der Praxis;
- vertiefen die Kenntnisse in der Prävention und der Bekämpfung der Geldwäscherei;
- weisen auf neue Normen hin;
- vermitteln Tendenzen und Entwicklungen in der Praxis und der Rechtsprechung;
- dienen dem Erfahrungsaustausch;
- frischen bestehendes Wissen auf;
- zeigen neue Informationsquellen im Internet auf;

Umfang und Häufigkeit sowie Inhalt der obligatorischen Weiterbildungskurse legt die SRO-Fachstelle jährlich aufgrund der Anforderungen gemäss GwG sowie den Erkenntnissen und Erfahrungen aus der Praxis in ihrem Ausbildungsprogramm fest. Die halb- bis ganztägigen Seminare können sich in Wissensvermittlung und Workshops aufteilen. Die Fachstelle kann Lernkontrollen vorsehen.

Die Weiterbildungskurse werden jährlich durchgeführt. Die Finanzintermediäre und die externen Prüfstellen sind verpflichtet, mindestens alle 2 Jahre einmal daran teilzunehmen. Bei Bedarf kann die Fachstelle die Finanzintermediäre bzw. die externe Prüfstelle jährlich zur Teilnahme verpflichten.

7. Kursunterlagen

An den Grund- und Weiterbildungskursen werden die jeweils neuen Reglemente und Weisungen, Rundschreiben der Behörden, Arbeitsblätter sowie ergänzende Unterlagen behandelt.

8. Kosten

Die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer bezahlen eine Kursgebühr. Die Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sind selbsttragend.

9. Ausbildungskontrolle / Massnahmen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Grund- und Weiterbildungskurse erhalten eine Bestätigung über den Kursbesuch.

Im Rahmen der externen Prüfung kontrolliert die SRO-Prüfstelle, ob die erforderliche Ausbildung durchgeführt wurde. Falls nicht, setzt sie eine Nachfrist an und informiert den SRO-Ausschuss. Im Wiederholungsfall verfügt der SRO-Ausschuss eine Ordnungsbusse von bis zu CHF 100'000.— und/oder den Ausschluss des Finanzintermediärs aus der SRO oder die Aberkennung der Akkreditierung einer externen SRO-Prüfstelle.

10. Schlussbestimmungen

Dieses Aus- und Weiterbildungskonzept ist vom Ausschuss der SRO-STV/USF am 20. November 2002 gutgeheissen worden und tritt mit der Genehmigung durch die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei per 1.1.2003 in Kraft.

Luzern, 20. November 2002/ES

SCHWEIZERISCHER TREUHÄNDER-VERBAND
SRO-STV|USF

Christian Herrmann
Präsident

Erich Schibli, lic.iur.
Geschäftsführer

Hinweis

Die SRO-STV|USF hat seit 1.1.2009 einen neuen Namen:
SRO-TREUHAND|SUISSE